

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 8. Januar 2003

## 2002/87 - Weisung 484 vom 6.3.2002:

### Öffentlicher Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“, Zürich-Altstadt

Die Mehrheit\* der Spezialkommission Verkehr beantragt Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates mit folgender Änderung des Dispositivs:

*Ziff. 1 (Vorschriften):*

#### Art. 5 Unterirdische Parkierungsanlage

<sup>1</sup> Die unterirdische Parkierungsanlage darf maximal drei Untergeschosse aufweisen. Die Schranke für die Zufahrt an der Schillerstrasse muss im 1. Untergeschoss liegen.

<sup>2</sup> In der unterirdischen Parkierungsanlage sind maximal 299 Motorfahrzeugabstellplätze zulässig, wovon maximal 50 als Pflichtabstellplätze verwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Unterirdische Motorfahrzeugabstellplätze, die nicht als Pflichtabstellplätze verwendet werden, müssen als Ersatz für jene oberirdischen, öffentlichen Motorfahrzeugabstellplätze betrieben werden, die rechtskräftig und dauernd aufgehoben wurden.

<sup>4</sup> Die Anzahl öffentlicher Motorfahrzeugabstellplätze in der unterirdischen Parkierungsanlage darf die Zahl der oberirdischen, öffentlichen Motorfahrzeugabstellplätze, die rechtskräftig und dauernd aufgehoben wurden, nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Oberirdische Motorfahrzeugabstellplätze sind nicht zulässig.

<sup>6</sup> Hauptzugänge und Notausgänge für die Parkierungsanlage können gegen das Utoquai angeordnet werden. Mindestens ein Hauptzugang ist gegen die Theaterstrasse anzuordnen. Für die Zugänge sind eingeschossige Bauten mit einer maximalen Gesamthöhe von 6 m zulässig. Kamine und kleinere, technisch bedingte Aufbauten dürfen diese Höhe überschreiten.

*Ziff. 2 (unverändert)*

*Ziff. 3 und 4 (neu):*

In eigener Befugnis (unter Ausschluss des Referendums):

3. Der Gemeinderat nimmt vom Beschluss des Stadtrates – vorgesehen für 8. Januar 2003 – Kenntnis:  
Die oberirdischen öffentlichen Parkplätze auf dem Münsterhof werden verschoben, sofern sie alle links der Limmat und in Gehdistanz (in einem Radius von 400 m vom Münsterhof) kompensiert werden können. Ein Teil davon wird im Bereich Stadthausquai zwischen Lochmannstrasse und Bürkliplatz ersetzt, nachdem eine entsprechende Anzahl aus diesem Bereich im Opernhaus-Parking gemäss öffentlichem Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“ integriert sein wird.
4. Folgende Motionen werden als unerfüllbar bzw. weitgehend erfüllt beschrieben:
  - Motion GR Nr. 1999/224 von Karl Gafner (FDP) betreffend Grundlagen für ein unterirdisches Parkhaus im Raum Münsterplatz vom 2. Juni 1999
  - Motion GR Nr. 1999/559 von Geraldine Zürcher (SP) und Anita Zimmerling Enkelmann (SP) betreffend Umbau des Münsterhofes vom 10. November 1999.

Die Minderheit\*\* beantragt Ablehnung der Vorlage des Stadtrates.

\* Vizepräsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Hans Bachmann (FDP), Judith Bucher (SP), Rolf Kuhn (SP), Robert Schönbächler (CVP), Sabine Tobler (SP), Guido Wick (FDP), Markus Zimmermann (SP)

*Für Ziff. 4 Dispositiv schliessen sich Christoph Hug (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) der Mehrheit an.*

\*\* Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Christoph Hug (Grüne), Luigi Leoni (SVP), Luzi Rüegg (SVP).

*Für Ziff. 4 Dispositiv enthalten sich Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Luigi Leoni (SVP) und Luzi Rüegg (SVP) der Stimme.*

*Mit Zuschrift vom 8. Januar 2003 beantragt der Stadtrat zum Dispositiv:*

**Ziff. 3:**

Die oberirdischen öffentlichen Parkplätze auf dem Münsterhof werden verschoben, sofern sie alle links der Limmat und in Gehdistanz von 400 m um den Münsterhof kompensiert werden können. Ein Teil davon wird im Bereich Stadthausquai zwischen Lochmannstrasse und Bürkliplatz ersetzt, nachdem eine entsprechende Anzahl aus diesem Bereich im Opernhaus-Parking gemäss öffentlichem Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“ integriert sein wird.

**Ziff. 4:** zusätzlich Abschreibung des Postulates GR Nr. 1987/20

Die Vorsteherin des Hochbaudepartementes und der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes nehmen Stellung.

*Eintreten:*

Eintreten ist unbestritten.

*Bereinigung Dispositiv:*

**Ziff. 1:**

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

**Ziff. 2:**

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

**Ziff. 3:**

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit in der Fassung gemäss Ziff. II der Zuschrift des Stadtrates mit offensichtlichem Mehr zu.

**Ziff. 4:**

Kommissionsantrag:

Abschreibung der Motionen GR Nrn. 1999/224 und 1999/559:

Zusätzlicher Antrag des Stadtrates:

Abschreibung des Postulates GR Nr. 1987/20:

Der Rat stimmt der Abschreibung der drei Vorstösse mit offensichtlichem Mehr zu.

*Schlussabstimmung:*

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 74 gegen 43 Stimmen zu.

Damit ist b e s c h l o s s e n :

1. Der öffentliche Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“, Zürich-Altstadt, wird im Sinne von § 84 PBG festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit und mit entsprechender Zustimmung der Grundeigentümer vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Solche Beschlüsse sind im „Amtsblatt der Stadt Zürich“ und im „Amtsblatt des Kantons Zürich“ sowie in der „Amtlichen Sammlung“ zu veröffentlichen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Der Gemeinderat nimmt vom Beschluss des Stadtrates vom 8. Januar 2003 Kenntnis:  
Die oberirdischen öffentlichen Parkplätze auf dem Münsterhof werden verschoben, sofern sie alle links der Limmat und in Gehdistanz von 400 m um den Münsterhof kompensiert werden können. Ein Teil davon wird im Bereich Stadthausquai zwischen Lochmannstrasse und Bürkliplatz ersetzt, nachdem eine entsprechende Anzahl aus diesem Bereich im Opernhaus-Parking gemäss öffentlichem Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“ integriert sein wird.
4. Folgende Vorstösse werden als unerfüllbar bzw. weitgehend erfüllt abgeschrieben:
  - Postulat GR Nr. 1987/20 von Kathrin Martelli-Kenner (FDP) betreffend Parkgarage Bellevue, Erstellung, vom 18. November 1987
  - Motion GR Nr. 1999/224 von Karl Gafner (FDP) betreffend Grundlagen für ein unterirdisches Parkhaus im Raum Münsterplatz vom 2. Juni 1999
  - Motion GR Nr. 1999/559 von Geraldine Zürcher (SP) und Anita Zimmerling Enkelmann (SP) betreffend Umbau des Münsterhofes vom 10. November 1999.

## **Öffentlicher Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“ Vorschriften**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Auf dem Sechseläutenplatz und dem Theaterplatz, von der Schoeckstrasse bis zur Falckenstrasse sowie vom Utoquai bis und mit Theaterstrasse, einschliesslich Schillerstrasse und Teile der Goethestrasse, gilt ein öffentlicher Gestaltungsplan im Sinne von §§ 83 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

<sup>2</sup> Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan „Sechseläutenplatz-Theaterplatz“ bezweckt:

- a) die Verlegung einer möglichst grossen Anzahl rechtskräftig aufgehobener, öffentlicher Motorfahrzeugabstellplätze, insbesondere jene auf dem Theaterplatz, in eine unterirdische Parkieranlage,
- b) die Erweiterung des Opernhauses und des Bernhardtheaters und
- c) die Neugestaltung des Sechseläuten- und des Theaterplatzes.

### **Art. 3 Ergänzendes Recht, Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung**

<sup>1</sup> Wo im Gestaltungsplan nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen und Festsetzungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung.

<sup>2</sup> Die Wirkung der Baulinien im Gestaltungsplan-Gebiet sind während der Geltungsdauer des Gestaltungsplanes suspendiert. Ausserhalb des Gestaltungsplan-Gebietes bleiben die Baulinien wirksam.

#### **Art. 4 Überbaubare Bereiche**

<sup>1</sup> Oberirdische bauliche Veränderungen beim Opernhaus sind im Rahmen der Vorschriften der Bau- und Zonenordnung betreffend Profilerhaltung, beim westlich anschliessenden Bernhardtheater betreffend der entsprechenden Vorschriften über die Baubegrenzungslinie zulässig. Der Mozarthof darf eingeschossig teilweise überbaut und genutzt werden.

An der gesamten Nordwestfassade des Opernhauses und des Bernhardtheaters sind abweichend von den Kernzonenvorschriften Anbauten im Ausmass des im Plan durch die Mantellinie für oberirdische Bauten festgelegten Bereichs und der dazugehörigen Mantelhöhe zulässig. An der Fassade des Bernhardtheaters dürfen die Anbauten sowohl die Mantellinie wie die Baubegrenzungslinie überstellen.

<sup>2</sup> Bei der Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) zur unterirdischen Parkierungsanlage an der Schillerstrasse ist eine Überdachung der Rampe zulässig. Die maximale Gesamthöhe der Überdachung soll 4 m nicht überschreiten. Kamine und kleinere, technisch bedingte Aufbauten sind möglich. Soweit es sich bei der Rampe um eine abstandspflichtige Baute handelt, ist gegenüber Grundstücken und Bauten innerhalb und ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters ein minimaler Grenz- und Gebäudeabstand von 3,50 m einzuhalten. Dieser darf mit nachbarlicher Zustimmung unterschritten werden. Der Abstand zwischen Rampe und Trottoirvorderkante der Falkenstrasse muss mindestens 7 m betragen.

<sup>3</sup> Die unterirdischen Baukörper sind durch die Mantellinien und Mantelhöhen im Plan bestimmt. Die Oberkante der Mantelhöhe richtet sich im Allgemeinen nach dem gewachsenen Terrain und im Bereich des Anbaus nach der neuen Sockelhöhe. Diese darf die bestehende Sockelhöhe (Oberkante Treppenpodest) nicht überschreiten. Untergeordnete Terrainanpassungen sind im Rahmen der neuen Platzgestaltung möglich. Technisch bedingte Aufbauten und Vorrichtungen sowie Zugänge zur unterirdischen Parkierungsanlage dürfen die Mantellinien und Mantelhöhen überschreiten und sind vorzugsweise auf den Inseln zu platzieren.

<sup>4</sup> Die Mantellinien und die Mantelhöhen sind Berechtigungslinien.

<sup>5</sup> Einzelne oberirdische Bauten sind auf den Inseln im Freiraum zulässig.

#### **Art. 5 Unterirdische Parkierungsanlage**

<sup>1</sup> Die unterirdische Parkierungsanlage darf maximal drei Untergeschosse aufweisen. Die Schranke für die Zufahrt an der Schillerstrasse muss im 1. Untergeschoss liegen.

<sup>2</sup> In der unterirdischen Parkierungsanlage sind maximal 299 Motorfahrzeugabstellplätze zulässig, wovon maximal 50 als Pflichtabstellplätze verwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Unterirdische Motorfahrzeugabstellplätze, die nicht als Pflichtabstellplätze verwendet werden, müssen als Ersatz für jene oberirdischen, öffentlichen Motorfahrzeugabstellplätze betrieben werden, die rechtskräftig und dauernd aufgehoben wurden.

<sup>4</sup> Die Anzahl öffentlicher Motorfahrzeugabstellplätze in der unterirdischen Parkierungsanlage darf die Zahl der oberirdischen, öffentlichen Motorfahrzeugabstellplätze, die rechtskräftig und dauernd aufgehoben wurden, nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Oberirdische Motorfahrzeugabstellplätze sind nicht zulässig.

<sup>6</sup> Hauptzugänge und Notausgänge für die Parkieranlage können gegen das Utoquai angeordnet werden. Mindestens ein Hauptzugang ist gegen die Theaterstrasse anzuordnen. Für die Zugänge sind eingeschossige Bauten mit einer maximalen Gesamthöhe von 6 m zulässig. Kamine und kleinere, technisch bedingte Aufbauten dürfen diese Höhe überschreiten.

## **Art. 6 Opernhaus**

<sup>1</sup> Das Opernhaus figuriert im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung. Es gilt die Selbstbindung im Sinne von § 204 PBG.

<sup>2</sup> Bauliche Massnahmen, insbesondere im Bereich der Eingangsfassade, des Portikus und des Mozarthofes bedürfen der Bewilligung der Baudirektion auf Antrag der Denkmalpflege des Kantons Zürich.

## **Art. 7 Freiraum**

<sup>1</sup> Der Freiraum im gesamten Gestaltungsplanperimeter soll mit seiner Bepflanzung und seinen Bauten zusammenhängend und einheitlich gestaltet werden. Der Freiraum soll auch hinsichtlich des Platzniveaus eine einheitliche Wirkung haben.

<sup>2</sup> Innerhalb der Bereiche, die mit ungefährender Lage, Zahl und Form im Plan bezeichnet werden, sind Bauten möglich.

<sup>3</sup> Es sind eingeschossige Bauten mit einer maximalen Gesamthöhe von 6 m und mässig störenden Nutzungen für die Öffentlichkeit (z. B. Boulevardcafé) zulässig. Kamine und kleinere, technisch bedingte Aufbauten dürfen diese Höhe überschreiten.

<sup>4</sup> Der Sechseläutenplatz und der Theaterplatz sollen grundsätzlich ausserhalb der bezeichneten Bereiche frei bleiben. In begründeten Fällen sind jedoch Nutzungen zulässig, sofern sie der Bedeutung und dem Charakter des Sechseläutenplatzes und Theaterplatzes nicht widersprechen.

## **Art. 8 Verkehrserschliessung**

<sup>1</sup> Für die Verkehrserschliessung ist der Plan massgebend.

<sup>2</sup> Die oberirdische Zufahrt zum Theaterplatz über die Schillerstrasse ist für Güterumschläge und Notfälle zu gewährleisten. Die Taxivorfahrt ist im Foyerbereich des ersten Untergeschosses vorzusehen.

<sup>3</sup> Nutzfahrzeuge für die Bewirtschaftung von Opernhaus und Bernhardtheater dürfen im erforderlichen, zeitlich begrenzten Umfang an der Falken- und Schillerstrasse und auf dem Theaterplatz abgestellt werden.

<sup>4</sup> Für den öffentlichen Schienenverkehr wird die Wendemöglichkeit mit Abstellgleis im Plan bezeichneten Bereich auf dem Theaterplatz gewährleistet.

### **Art. 9 Archäologie**

Für archäologische Funde sind an attraktiver Lage geeignete Ausstellungsmöglichkeiten vorzusehen.

### **Art. 10 Gestaltung**

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Freiraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der Umgebung im Ganzen so zu gestalten, dass eine besonders gute Wirkung erreicht wird.

<sup>2</sup> Anlage und Gestaltung der öffentlich zugänglichen Bereiche haben den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Bei Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten angemessen zu berücksichtigen.

### **Art. 11 Energie**

<sup>1</sup> Der Heizenergiebedarf der Neubauten darf die gegenüber den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion um 10% reduzierten Werte nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Hiervon kann abgewichen werden, falls denkmalpflegerische Anforderungen dies verlangen, oder die Durchsetzung der Vorgabe unverhältnismässig ist.

### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und Bekanntmachung der Ziff. 1–3 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung. (Der Gestaltungsplan liegt zur Einsicht gemäss §§ 68a und 110 des Gemeindegesetzes in der Kanzlei des Gemeinderates, Büro 229, Stadthaus, auf.)